

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Nabburg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- 1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.
- 2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/ Schlauchwerkstatt,
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2 Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 29.06.2015 außer Kraft.

Nabburg, 18.12.2023

Stadt Nabburg



Zeitler  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,18 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	5,54 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,84 €
d) Versorgungs-Lkw	4,92 €
e) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,10 €
f) Gruppen-/ Kommandowagen	2,29 €
g) Mannschaftstransportwagen MTW	3,44 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	227,88 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	111,57 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	213,59 €
d) Versorgungs-Lkw	55,74 €
e) Mehrzweckfahrzeug MZF	56,62 €
f) Gruppen/ Kommandowagen	20,88 €
g) Mannschaftstransportwagen MTW	35,35 €
h) Verkehrssicherungsanhänger VSA	25,09 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 €
b) hydraulischer Rettungssatz (Spreizer, Schere usw.)	65,00 €
c) Wärmebildkamera	50,00 €
d) Ölschadenanhänger	25,00 €
e) Mehrzweckboot MZB auf Anhänger	25,00 €
f) Lüftungsgerät	20,00 €
g) Mehrzwecksauger	20,00 €
h) Tauchpumpe	15,00 €
i) Motorsäge	10,00 €
j) Stromerzeugungsgenerator ab 4 KVA	25,00 €
k) Verkehrssicherungsanhänger	25,09 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €.

#### Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je nach Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,90 €.

# Bekanntmachung

Der Stadtrat Nabburg hat in seiner Sitzung vom 05.12.2023 (Beschluss Nr. 183) den Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit Gebührenanpassung beschlossen.

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Diese Satzung liegt in der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg  
Oberer Markt 16, 92507 Nabburg  
Ebene 8, Zimmer-Nr. 8.6

während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Nabburg, 18.12.2023

Stadt Nabburg

  
Zeidler  
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde an der Amtstafel der Stadt Nabburg

angeschlagen am 18.12.2023: Bäume

und wieder

abgenommen am 24.01.24: Bäume